

Anlage 1

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhaus-Versorgung in Bielefeld und Halle (Westf.)

Gesamtbetrauung des Klinikums Bielefeld gem. GmbH

Die Beschlüsse der Räte der Stadt Bielefeld und der Stadt Halle (Westf.) dienen der Umsetzung der Voraussetzungen des am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind –Freistellungsbeschluss- (EU-Amtsblatt Aktenzeichen K (2011) 9380) (2012/21/EU) mit der Zielsetzung der Fortführung der Konformität mit dem EU-Beihilfenrecht für sämtliche eventuell erforderlich werdenden Finanzhilfen für das Klinikum Bielefeld gem. GmbH. Die Ratsbeschlüsse führen die auf Basis der EU-Entscheidung 2005/42/EG ergangene Betrauung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH aus dem Jahre 2006 fort.

Beihilfenrechtliche Anforderungen für die Finanzierung von Krankenhäusern

Aufgrund des am 20. Dezember 2011 erlassenen und am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Beschlusses der EU-Kommission über die Anwendung von Artikel 106 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Aktenzeichen K (2011) 9380) (2012/21/EU) und der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (EU-Amtsblatt 2012/C 8/02) sind Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe der dort genannten Regeln von der Pflicht zur Notifizierung dieser Zahlungen (d.h. der vorherigen Anmeldung bei der EU-Kommission) freigestellt.

Der Anwendungsbereich des EU-Beschlusses erstreckt sich gemäß Art. 2 Abs. 1 lit.b auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) durch Krankenhäuser, die medizinische Versorgung leisten, gegebenenfalls einschließlich Notdiensten. Nach Art. 4 wird die Erbringung von DAWI dem Unternehmen im Wege eines Betrauungsaktes übertragen. Die Form des Rechts- oder Verwaltungsaktes kann von den Mitgliedstaaten bestimmt werden. In dem Akt muss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- „a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;*
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;*
- c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;*

- d) die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- f) einen Verweis auf diesen Beschluss.“

Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Nach § 1 Abs. 2 KHGG NRW ist es eine öffentliche Aufgabe des Landes, die Krankenversorgung in Krankenhäusern sicherzustellen. Das Land kommt dieser Aufgabe über die Investitionsförderung nach §§ 19ff. KHG NRW nach. Die Städte Bielefeld und Halle (Westf.) wirken nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KHGG NRW an der Sicherstellungs-Aufgabe des Landes mit. Sie erfüllen diese Aufgabe durch ihre Trägerschaft des Klinikums Bielefeld gem. GmbH (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KHGG NRW). Nach § 2 Ziff. 2 der Satzung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH ist Unternehmensgegenstand „der Betrieb des Klinikums Bielefeld und die stationäre, teilstationäre, ambulante Versorgung von Patienten, die damit verbundenen Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie die damit zusammenhängenden Leistungen und Versorgungsprodukte für Patienten, niedergelassene Ärzte, soziale Institutionen und sonstige Dritte.“ Das Klinikum Bielefeld ist als gemeinnützige GmbH organisiert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 3 Ziff. 1 der Satzung). Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KHGG NRW ist die Klinikum Bielefeld gem. GmbH verpflichtet, entsprechend der Aufgabenstellung nach den durch Bescheid getroffenen Feststellungen im Krankenhausplan alle, die ihre Leistungen benötigen, nach Art und Schwere der Erkrankungen zu versorgen. Nach § 2 Ziff. 4 der Satzung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH kann diese alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen. Hierzu zählt auch, weitere Unternehmen zu errichten oder sich an diesen zu beteiligen.

Die Stadt Bielefeld und die Stadt Halle (Westf.) stellen erneut fest, dass die Klinikum Bielefeld gem. GmbH somit aufgrund ihrer Satzung und der Festlegungen im Krankenhausplan mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist.

Die Stadt Bielefeld und die Stadt Halle (Westf.) entscheiden als Trägerinnen der Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KHGG NRW über die Reichweite des Versorgungsauftrages der Klinikum Bielefeld gem. GmbH.

Die Einzelheiten von Art und Dauer der Versorgungspflicht ergeben sich aus den jeweiligen Festlegungen der Feststellungsbescheide nach § 16 KHGG NRW. Den Rahmen der Aktivitäten der Klinikum Bielefeld gem. GmbH bildet der Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 06.02.2001 nebst den nachfolgenden modifizierenden Bescheiden [zuletzt Feststellungsbescheid vom 25. Oktober 2010 (in der bisherigen Betrauungsregelung 17.08.2005)].

Die Klinikum Bielefeld gem. GmbH wird weiter mit der Aufgabe betraut, ihre Einrichtungen als Teil des Universitätsklinikums OWL zu betreiben. Hierzu gehören die Aufgaben, räumliche, infrastrukturelle, organisatorische und personelle Ressourcen für Forschung und Lehre bereitzustellen. Einzelheiten ergeben sich aus einem Kooperationsvertrag, dessen Abschluss der Zustimmung der Stadt Bielefeld und der Stadt Halle (Westf.) bedarf. Die hierauf entfallenden Aufwendungen gehören zu den ausgleichsfähigen Aufwendungen im Rahmen dieser Betrauung.

Gem. Art. 2 Abs. 2 des EU-Kommissionsbeschlusses ist dieser nur anwendbar, wenn der Zeitraum, für den das Unternehmen mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Die Betrauung ist daher für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Sie beginnt am 01.09.2012 und ist befristet bis zum 31.08.2022.

Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen

Zu regeln sind nach EU-Beschluss (2012/21/EU) und EU-Mitteilung (2012/C8/02) der EU-Kommission u.a. die Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Art. 4 der Entscheidung). Diese Parameter kommen immer dann zur Anwendung, wenn die Stadt Bielefeld und die Stadt Halle (Westf.) der Klinikum Bielefeld gem. GmbH eine Ausgleichsleistung im Sinne des EU-Beschlusses gewähren. Zu diesem Zweck enthält die **Anlage 2** der Beschlussvorlage zur Betrauung eine Definition der Ausgleichsparameter als Prinzipskizze.

Auch nicht erfolgswirksame und ggf. sogar gar nicht zu bilanzierende geldwerte Vorteile sind als Ausgleichsleistungen zu betrachten, wenn sie dem Funktionieren der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen. Im Einzelfall steht noch nicht fest, wann in Bezug auf die Klinikum Bielefeld gem. GmbH eine Ausgleichsleistung anzunehmen ist. Vorsorglich sollten aber zumindest folgende Vorgänge nach dem in der Anlage enthaltenen Berechnungsschema behandelt werden:

- Übernahme von Zins- und Tilgungsleistungen für von der Klinikum Bielefeld gem. GmbH aufgenommenen Darlehen, soweit im Einzelfall vereinbart
- Übernahme von Bürgschaften
- Eventuelle Vorteile aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- Kapitaleinlagen
- alle anderen ggf. zukünftig erforderlich werdenden geldwerten Vorteile.

Die als Ausgleichsleistungen definierten wirtschaftlichen Vorteile sind bestimmten Ausgleichsperioden zuzuordnen. Maßgeblich ist insoweit das Geschäftsjahr, in dem bzw. für den der Vorteil gewährt wurde.

In der **Ausgleichsbilanz** werden die addierten wirtschaftlichen Belastungen (Betriebskostendefizit zuzüglich nicht erfolgswirksamer wirtschaftlicher Belastungen) den Erträgen gegenüber gestellt. Die addierten wirtschaftlichen Vorteile, die von den Städten gewährt werden, sind mit den wirtschaftlichen Belastungen zu saldieren. Der Ausgleichssaldo markiert den Abstand zur Überkompensationsgrenze. Solange dieser Saldo negativ ist, übersteigt die Höhe der Ausgleichsleistungen nicht das nach der EU-Beschluss und EU-Mitteilung (Ziffer 56) Zulässige. Nach derzeitigem Stand der Mittelfristplanung wird die Obergrenze der zulässigen Ausgleichszahlungen in den nächsten Jahren generell deutlich unterschritten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen

Die Ausgleichsberechnung ist bei Gewährung des Vorteils anhand der Plan-Zahlen vorzunehmen, da zu diesem Zeitpunkt die Ist-Zahlen für die jeweilige Ausgleichsperiode noch nicht vorliegen (**Anlage 2 Planbilanz**). Allerdings verlangt der EU-Kommissionsbeschluss, dass die Mitgliedstaaten

sicherstellen, dass der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die in dem EU-Beschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten, als in Artikel 5 des EU-Kommissionsbeschlusses vorgesehen.

Daher ist anhand der Ist-Zahlen nach deren Vorliegen entsprechend der in **Anlage 2** dargestellten Methodik zu prüfen, ob die gewährten Vorteile unterhalb der beihilfenrechtlichen Obergrenze geblieben sind. Hat ein Unternehmen einen höheren Ausgleich erhalten, als in Artikel 5 des EU-Kommissionsbeschlusses vorgesehen, so fordert der Mitgliedstaat das betreffende Unternehmen zur Rückzahlung der Überkompensation auf. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden für die künftige Anwendung neu festgelegt. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. (Art. 6 Abs. 2 des EU-Kommissionsbeschlusses). Aufgrund der aktuellen Mittelfristplanung und der Höhe der bisher gewährten und aktuell anstehenden Ausgleichsleistungen ist aber die Gefahr einer derartigen Überkompensation nicht erkennbar.

Soweit im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und der gesetzlichen Aufgaben nach KHGG NRW durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH von den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzugrenzende Leistungen erbracht werden, dürfen eventuelle Fehlbeträge aus diesen Dienstleistungen nicht ausgeglichen werden. Die Klinikum Bielefeld gem. GmbH trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes beachtet werden.

Die Berechnung der Ausgleichszahlungen und die Kontrolle der richtigen Höhe sind von der Stadt Bielefeld und der Stadt Halle (Westf.) als Adressatinnen des EU-Beihilfenrechts sicherzustellen. Die Verwaltung wird insoweit darauf hinwirken, dass die Klinikum Bielefeld gem. GmbH auch weiterhin wie bisher die Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen der Stadt Bielefeld und der Stadt Halle (Westf.) gewährleisten. Der Nachweis **der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung** ist wie bisher durch den Wirtschaftsprüfer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gesondert zu testieren und der Stadt Bielefeld sowie der Stadt Halle (Westf.) zur Kenntnis vorzulegen.